

Handwritten signature or mark at the top right of the page.

Wir hernach benannte
Antoni Joseph des Heil. Röm.
Reichs Graff von Tursperg / Gren-
herz auff Schön / und Sengenber / Herz der
Herzschafften Creutz / und Oberstein / Liechten-
wald / Reichenstein / Samabor / Landspreiß / Rosina / und
Thurnambhard / Obrist-Erb-Land-Marschall / und Obrist Erb-
Sammerer in Crain / und der Windischen March / der zu Hun-
garn / und Böheimb Königl. Majest. würcklich Geheimer Rath /
Sammerer / und Landshauptmann in Crain. Heinrich des
Heil. Röm. Reichs Graff von Orzon Wenland der Röm.
Kaysrl. Majest. Earl des Hechstens würcklich Geheimer
Rath / und Ober-Inspector des Königl. Gestütts zu Lippiza,
und Prestranig / wie auch Lands-Vicedom in Crain. Und N.
einer Eöbl. Landschaft dises Hertzogthumbs alda Präsident, und
Berordnete. Geben allen / und jeden Geist- und weltlichen
Herrn / und Land-Leuthen von Prelathen / Herrn und Ritter-
Stand / Psarern / Vicarijs, Beneficiaten, und allen andern Geist-
lichen / auch Weltlichen / geadleten und ungeadleten Personen /
Lands. Officiern, Doctorn, Solicitatorn, wie nicht minder
denen von Stätt / und Märckten / Burgern / Handels-Leuthen /
Gewercken / Hammer-Schmiden / Gan-Handlern / auch allen / und
jeden dises Lands Inwohnern / und Insassen / niemand hiervon
ausgenommen / die einiges Vermögen / es sene hernach in Gültent /
Grundstücken / Häusern / Gärthen / Manrthoff / Mühlen Ca-
pitalien, Zehentern / und andern derley Fruchtbringenden Ge-
rechtigkeiten eigenthumlich / oder Saß / Pfandt / und Bestand
weiß Besitzen / und Innenhaben / oder sonst ein Gewerck treib-
ben / auch so dann mäniglichen / deme dises offene Patent zu lesen
fürkommt / nebst Erbüettung unserer Freund / und guttwilligen
Dienste / und Grusses eines jeden Gebühr nach / hiemit zu Ver-
nehmen.

Demnach Ihre Königl. Majest. unsere allernädigste Frau /
Frau / und Erb-Lands-Fürstin in Ansehen deren bekanten sehr
willen / und grossen Beschwärllichkeiten / welche den Antritt aller-
höchst deroeselden Regierung begleitet haben / sich Vermüßiget be-
funden / umb denen dissfähigen Erfordernussen hinlänglich für zu-
sehen / und dero im Feld stehende Armeen zum Schutz / und Si-
cherheit derer Länder in behörigen Operations-Stand zu erhal-
ten / über das extraordinari postulatum einen weittheren extra-
ordinari Beytrag / oder Vermögen Steuer vor das zuruckgelegte
1743. Jahr allernädigst anzubegehren / welche bey und Ver-
mögen

mögen Steuer alle / und jede treu-gehorsambste Vasallen, und
Unterthanen / welcherley Standts / Würden / Ampts / Condi-
tion, Profession, und Weesens die immer seyn mögen / so in diesem
Hörzogthum Grain Güetter / Grundstück / und Gülden / oder
anderes Fructificierendes Vermögen besitzen / auch Capitalien
anligend / oder einige industrial Einkünften / so durch Wissens-
schafft / Kunst / Gewerb / oder Handthierung erworben werden /
desgleichen Appanagen, oder wittibliche Unterhaltung / Besol-
dungen / und dergleichen zu genüssen haben / wie nicht minder die
Administratores anderer Vermögen / als Vormünder / Curato-
res, Executores, fidei Commissarij, Sequestri, Usufructuarij,
Landschafft / oder Spänungs-juris Inhaber / und dergleichen
mit einem Worthy Jederman / der in besagt: diesem Hörzogthum
Grain sich ernähret / des allgemeinen Schutzes theillhaftig wird /
und einiges Vermögen / von was Natur dasselbe immer seye /
innen hat / und genüßet / einzig / und allein den armen Bauern.
Man respectu deren dienstbaren Grundstücken ausgenommen /
zu bezallen schuldig seyn sollen; Und nun die hierauff versamlet
gewesene Geist- und weltliche Löbl. Land- Stände mittels deren
Landtäglich gepflogenen disfähigen Handlungen allerhöchst ge-
dacht Sr. Königl. Majest. vor sothane 1743. jährige Vermö-
gen Steuer eine Summa pr. Pausch allergehorsambst anerbotten /
auch solche von Allerhöchst denenselben allergnädigst angenommen
worden / folglich erdeuthe Löbl. Land- Stände die Einrichtung
und den Modum sothane Vermögen Steuer zu collectieren der
auch Löbl. Landschafft. Conferenz überlassen / und dieselbe hierzu
begwaltet haben / welche dann nach gepflogener Berathschlagung
sich dahin einverstanden / und geschlossen hat / das

Erstens vermög Landsfürstl. Patents die unbewegliche Gü-
ter / Häuser / Grundstücke / und andere dergleichen Fruchtbringende
de Gerechtigkeiten solcher Vermögen Steuer unterworfen / und
deren tragende Pfundt künfftig in Anschlag kommen sollen.

Andertens solle vermög auch Landsfürstl. Patents ein je-
licher Contribuent, welcher von seinen völligen Einkünften / und
Vermögen bey denen tt. oder sonsten die Vermögen Steuer zu be-
zahlen / und zugleich passiv Schulden hat / befugt seyn / von de-
nen schuldigen Capitalien / und zwar an dem lauffenden Interesse
so vill / als hernach S. ailtens statuiert wirdet / seinem Creditori
in Abzug zu bringen / welches nicht nur bey gemeinen Schulden
sondern auch bey allen Stiftungen / Appanagen, wittiblichen
Unterhaltungen / und andern dergleichen auff denen Güettern
haftenden Oneribus statt hat. Derowegen dann

Drittens von solchen gemainen / oder Privatactiv-Capitalien
deren Inhaber kein Vermögen Steuer mehr zu entrichten / weder
solche Capitalien in der Einlaag seines Vermögens anzuzigen
schuldigt ist.

Viertens werden die bey einer Eöbl. Landschaft anligende Capitalien deren Herren/ und Landleuth/ und auch deren jenigen/ welche ein gleiches Onus tragen/ nemlich mit 1. fl. von tausend auff 8. Jahr lang in Krafft eines vorigen Landtag. Schlusses/ zu mithülfflicher Erzaigung eines bewilligten Contribution. Nachtrags belegt worden seynd/ von gegenwärtiger Vermögen Steuer eximieret, die übrige Landsf. Capitalien aber sollen in totum, & pro omnibus Ratis nemlich die zu 5. procentum angelegt seynd/ mit 4. fl. von tausend belegt werden. Desgleichen seynd

Fünffstens die Häuser deren jenigen alhier zu Lanbach/ welche nicht Burger seynd/ nach den vorigen Anschlag ihres pretij, mit 4. fl. von tausend zu belegen.

Sechstens komben in die Taxation die Landsf. Besoldungen/ welche vermög Landsfürstlichen Patents/ wann sie nur 200. fl. jährlichen/ oder darunter betragen/ nicht zu belegen seynd/ wer aber in einer/ oder mehr kleinen Besoldungen über 200. fl. jährlichen gemisset/ diser ist in totum & pro omnibus Ratis mit 2. fl. von hundert zu taxieren; desgleichen seynd die Industrial. Einkünfften deren Advocaten, Medicorum, und dergleichen/ über ihre einzubringen habende getreue Einlaag mit 2. fl. von hundert zu belegen.

Sibentens mit der Hoch- und Ehrwürdigen Geistlichkeit im Land hat die in Personis des Wohlgebohrnen Herrn Herrn Maximilian Antoni Frenherrens von Taufferer (Titl) diser einer Eöbl. Landsf. Berordneten Ampts Präsidentens/ des Wohl. Eöbl. Ges. strengen Herrn Herrn Antoni Franz Joseph von Polarelli (Titl) diser einer Eöbl. Landschaft Berordneten/ und des Wohlgebohrnen Herrn Herrn Franz Antoni Frenherrens von Schmidhoffen deren Lands- und Hoffrechten Bessitzern deputierte, und hierzu bevollmächtigte Taxierungs-Comission, respectu ihrer übrigen Einkünfften/ außer denen ff. und Capitalien besonders zu Tractieren, wann selbe nicht bey den leythinnigen Pausch. Handel verbleiben wolte. Gleichen Verstandt hat es

Achtens respectu deren Städt/ wie auch respectu deren Bergwerck/ und Hammerschmiden/ mit denen eben noviter von der Taxierungs-Comission zu Tractieren seyn wird/ im Jahl sie sich nicht zu dem vorhinigen Pausch. Handel verstehen wurden.

Neuntens komben in das Mitlendn die verschidentlich im Land von der Eöbl. Hoff. Cammer erkauffte Gülten/ und Zehenter welche mit ff. Herren Gült nicht beansaget seynd/ deren Inhaber entweder die jährliche richtige Ertragnuß anzuzeigen haben/ welche sodann zu Capital geschlagen/ und pro omnibus Ratis, mit 4. fl. von tausend zu belegen seyn wird/ oder es seynd dise 4. fl. von tausend von dem Rauffschilling den sie darumb gegeben/ mit Nachlassung eines fünffstels/ zu entrichten.

17
Zehentens seynd zwar die Einlaagen von denen tt. und Capitalien vor dises mahl nicht nöthig/ weilen die tt. und Landschafft Capitalien bey der Land-Buchhalterey ohne deme bekant/ von denen Privat-Capitalien aber der Debitor selbst seinem Creditori die Vermögen Steuer/ wie hienach folgt/ abziehen haben wird/ jedoch seynd verlässliche/ und wahrhafte Einlagen an aidts statt/ von denen Industrial- und übrigen Einkünfften/ durch jene/ die es betrifft unter aigenhändiger Unterschrift/ und Fertigung/ bey vorermeldter Taxierungs-Commission bis Ende nächst kommenden Monats Junij so gewis einzubringen/ als in widrigen mit der Taxierung ex officio fürgegangen/ und niemand mehr An gehört werden solle; Wo beynebens die Grund Herrschaften hiemit auch ersueht werden/ ihre wohlhabige Unterthanen/ welche entweder eigenthumliche der Steuer- und Contribution nicht unterworffene Grundstück possedieren/ oder von einem Gewerbe/ Ganhandl/ und dergleichen einen jährlichen Nutzen schöpfen/ mit hin in das Mitlenden gezogen werden können/ bey der Taxierungs-Commission schriftlichen anzuzeigen. Und weillen hien oben ist gemeldet worden/ das vor dises mahl von denen Privat-Capitalien der Debitor selbst seinem Creditori die Vermögen Steuer wird abziehen können/ als wirdet

+
Zwölftens statuiert/ das solcher Abzug von denen zu 5. pro centum anligenden Capitalien an den lauffenden Interesse in totum, & pro omnibus Ratis mit 4. fl. von tausend/ von denen zu 6. pro centum mit 4. fl. 48. fr. von denen zu 4. pro centum mit 3. fl. 12. fr. und von denen zu 3. pro centum anligenden Capitalien mit 2. fl. 24. fr. von tausend/ und nicht höher dem Creditori solle können angerechnet werden/ gleichen Verstand hat es auch mit denen Landschafft. Capitalien/ welche minder/ als auff 5. pro centum angelegt seynd/ allermassen respectu deren zu 5. pro centum allda anligenden Capitalien schon hieob S. Viertens der Anschlag gemacht worden ist; Was aber die Appanagen, und wittibliche Unterhaltungen anbelangt/ so seynd dise zu Capital zu schlagen/ und mit 4. fl. von tausend in Abzug zu bringen/ mit hin/ weillen zum Exempelen eine Appanage, oder wittibliche Unterhaltung von jährlichen 100. fl. ein Capital von 2000. fl. ausmachtet/ so kan der Debitor von einer solchen Appanage, oder wittiblichen Unterhaltung jährlicher 100. fl. pro omnibus Ratis gegenwärtiger Vermögen Steuer 8. fl. in Abzug bringen/ & sic de cæteris.

Zwölftens/ und schlüefflichen solle die 1743. jährige Vermögen Steuer von denen Contribuenten in denen nachfolgenden dreien Ratis ganz gewis/ und ohnfehlbar erlegt werden/ als nemlichen mit Ende September bis respectivē letzten October des lauffenden 1745. Jahrs die Erste/ mit Ende December 1745.

1745. bis respectivè letzten Jenner 1746. die Aenderte/ und mit Ende April bis respectivè letzten Maij 1746. die Dritte. Das betrettungs Jahr aber vor die Capitalien so wohl bey der Löbl. Landsf. als bey denen privat - Partheyen solle mit ersten Maij insiehenden 1745. Jahrs seinen Anfang nemen/ und nach solchen gegenwärtigen Stand/ wann sich auch diser Zeit wehrender Erlaags- Fristen ändern solte/ die Vermögen Steuer pro omnibus tribus Ratis angeschlagen/ und respectivè in Abzug gebracht werden können.

Welche Einrichtung hiemit durch gegenwärtiges Patent zu jedermans wissen im Land Kund gemacht wird. Darauff in der Königl. Majest. unserer allergnädigsten Frauen/ und Erb-Landsf. Fürstin Raimben/ dan von Landshauptmanschaft/ und Landsf. Visedomb Ambt in Grain/ wie auch diser Löbl. Landschafft alda tragenden Präsidient-und Verordenten Ambts wegen/ an alle/ und jede hievor specificierte Vermögen Steuer mäßige Contribuenten/ was Standts/ Würden/ Ambts/ oder Condition die immer seyn mögen/ darvon einzig/ und allein den armen Bauers. Man respectu deren dienstbaren Grundstücken ausgenommen/ unser so ernstlich/ als gemessener Befehl hiemit ist/ damit jede deren Contribuierenden Partheyen das entweder nach der Einlaag oder bey nicht eingebracht-oder unzuverlässig befundener Einlaag ex officio Taxiert, oder auch verglihenes Quantum, welches jeder Parthen durch gedruckt/ und versigillierte Taxations-Setzlen besonders wird bekant gemacht werden/ in obbestimelter Zeit in das General Einnemmer Ambt so gewiß erlegen solle/ als in widrigen das Taxierte quantum nach verfließung des hieob schon zuegegebenen Monats nach jeder Rata, mit zueschlagung 10. pr. cento, und deren executions Unkosten/ wie bey andern Landes Anlaagen/ ganz unverschont/ durch den Landsf. Rentmeister eingebracht werden solle. Darnach sich jederman zu richten/ und vor Schaden zu hieten wissen wirdet/ dann hieran beschicht allerhöchst ernannter Königl. Majest. allergnädigst-und obwohlgedachter Löbl. Landschafft ernstlicher Willen/ und Meinung. Datum Laybach den 10. April 1745.